

A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber – Übermittlung der Hinweistexte

I. Allgemeine Ablehnungsgründe

Grund	Fehlertext	Hinweistext
10	Beantragung bei einer unzuständigen Stelle	Wir sind für die Ausstellung der A1-Bescheinigung in diesem Fall nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich einer abschließenden Klärung an die für die betroffene Person zuständige Stelle: – bei gesetzlich krankenversicherten Personen an die jeweilige gesetzliche Krankenkasse; – bei Mitgliedern eines Versorgungswerks an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen; – bei Personen, die weder gesetzlich krankenversichert noch Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks sind, an den zuständigen Rentenversicherungsträger – bei Personen, die ihre Beschäftigung gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben, an den GKV-Spitzenverband, DVKA.
11	Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)	Aufgrund der Staatsangehörigkeit der Person kann die EG-Verordnung Nr. 883/2004 bei einer Entsendung in den angegebenden Mitgliedsstaat nicht angewendet werden. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
12	Unvollständige bzw. unplausible Angaben	Die von Ihnen gemachten Angaben sind unvollständig oder unplausibel. Eine A1-Bescheinigung kann unter diesen Umständen nicht ausgestellt werden. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben und übersenden Sie uns den korrigierten Antrag bei gegebener Zuständigkeit erneut. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

II. Ablehnungsgründe Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst

Grund	Fehlertext	Hinweistext
20	Weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat	Die grenzüberschreitend tätige Person übt eine weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aus. Die Beurteilung, ob die Person insgesamt den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt, erfolgt auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) 883/2004. Sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, wenden Sie sich zwecks Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bitte an den GKV-Spitzenverband, DVKA. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
21	Kein aktives Beamtenverhältnis in Deutschland	Die verbeamtete Person steht in keinem aktiven Dienstverhältnis in Deutschland. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates gelten. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
22	Beurlaubt ohne dienstliches Interesse und/ oder ohne Anerkennung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit	Die Beurlaubung der verbeamteten Person erfolgte nicht im dienstlichen Interesse und/oder wird nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

23	Kein aktives Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in Deutschland	Zwischen der grenzüberschreitend tätigen Person und ihrem öffentlichen Arbeitgeber besteht kein aktives Beschäftigungsverhältnis. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
24	Beschäftigte Person im Öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar zuvor nicht deutschem Recht	Die im öffentlichen Dienst beschäftigte Person unterlag unmittelbar vor ihrer Tätigkeit im Ausland nicht für mindestens einen Tag den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

III. Ablehnungsgründe beschäftigte Seeleute

Grund	Fehlertext	Hinweistext
30	Weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat	Die Person übt eine weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aus. Die Beurteilung, ob die Person insgesamt den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt, erfolgt auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) 883/2004. Sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, wenden Sie sich zwecks Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bitte an den GKV-Spitzenverband, DVKA. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
31	Keine gewöhnliche Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes	Die Person ist nicht gewöhnlich an Bord eines Hochseeschiffes beschäftigt. Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen und die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) 883/2004 möglich ist, nutzen Sie bitte den "A1-Antrag Entsendung" und übermitteln ihn an die für Sie zuständige Stelle. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
32	Flaggenstaat fällt unter gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004, aber Person erhält Entgelt für Tätigkeit nicht von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und/oder wohnt nicht in Deutschland	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch richtet sich nicht gegen einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber und/oder die beschäftigte Person hat ihren Wohnsitz nicht in Deutschland. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Art. 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nach dieser Vorschrift nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/den für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten.
33	Keine Beschäftigung auf einem Hochseeschiff, kein Anwendungsfall des Art. 11 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004	Die Person ist nicht auf einem Hochseeschiff beschäftigt, das Meere und Ozeane befährt. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Beschäftigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nach dieser Vorschrift nicht ausgestellt werden. Ergänzender Hinweis: Arbeitet die Person gewöhnlich auf einem Binnenschiff in mehreren Mitgliedstaaten, ist die Situation gegebenenfalls nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 zu beurteilen. In dem Fall wenden Sie sich, sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, oder eine Ausnahmereinbarung beantragt werden soll, bitte an den GKV-Spitzenverband, DVKA. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

IV. Ablehnungsgründe Flug- und Kabinenpersonal

Grund	Fehlertext	Hinweistext
40	Heimatbasis nicht in Deutschland	Die Heimatbasis des Mitglieds der Flug- und Kabinenbesatzung befindet sich nicht in Deutschland. Eine Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA für die Ausstellung der A1-Bescheinigung ist daher nicht gegeben. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle des Mitgliedstaates, in dem sich die Heimatbasis der Person befindet. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

41	Heimatbasisregelung aufgrund des Antragsbeginns vor dem 28.06.2012 nicht anwendbar	Auf der Grundlage der Heimatbasisregelung nach Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) 883/04 kann eine A1-Bescheinigung für Sachverhalte vor dem 28.06.2012 nicht ausgestellt werden. Für Sachverhalte zwischen dem 01.05.2010 und dem 27.06.2012 ist eine Beurteilung auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/04 vorzunehmen. Für davor liegende Zeiträume ist die VO (EWG) Nr. 1408/71 einschlägig. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
42	Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt	Die im Ausland eingesetzte Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung für grenzüberschreitend tätige Personen erfolgt auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004. Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift in Ihrem Fall vorliegen, nutzen Sie bitte den "A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst" und senden ihn an die für Sie zuständige Stelle.
43	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) 883/2004 ist nicht möglich. Die genauen Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

V. Ablehnungsgründe Entsendung

Grund	Fehlertext	Hinweistext
50	Fehlende Befristung der Entsendung	Der Einsatz der Person im anderen Mitgliedstaat ist nicht im Voraus zeitlich befristet. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
51	Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)	Der Einsatz der Person im anderen Mitgliedsstaat überschreitet unter Berücksichtigung vorheriger Entsendungen in diesen Staat den Zeitraum von 24 Monaten. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
52	Person wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen	Die im Ausland eingesetzte Person wird von dem Unternehmen im anderen Mitgliedstaat einem anderen Unternehmen überlassen. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
53	Ablösung eines anderen Arbeitnehmers im Ausland	Die im Ausland eingesetzte Person löst im anderen Mitgliedstaat eine bereits dorthin entsandte Person ab. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

54	Person unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mind. 1 Monat deutschem Recht	Die im Ausland eingesetzte Person unterlag vor ihrer Entsendung nicht für mindestens einen Monat den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".
55	Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch richtet sich während der Entsendung nicht ausschließlich gegen den in Deutschland ansässigen Arbeitgeber. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. einer Beschäftigung im Ausland auf der Grundlage von Art. 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".
56	Arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend	Eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung zwischen der im Ausland beschäftigten Person und einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber ist nicht gegeben. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. einer Beschäftigung im Ausland auf der Grundlage von Art. 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
57	Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend	Die für eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 erforderliche Ausübung einer nennenswerten Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Deutschland ist nicht gegeben. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
58	Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt	Die im Ausland eingesetzte Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung für grenzüberschreitend tätige Personen erfolgt auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004. Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift in Ihrem Fall vorliegen, nutzen Sie bitte den "A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst" und senden ihn an die für Sie zuständige Stelle. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

VI. Ablehnungsgründe gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte

Grund	Fehlertext	Hinweistext
60	Wohnsitz der Person nicht in Deutschland. Bitte an den zuständigen Träger des Wohnstaats wenden	Die Person hat ihren Wohnsitz nicht in Deutschland. Nach Artikel 16 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 ist eine Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit daher nicht gegeben. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an den bezeichneten Träger des Wohnorts. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
61	Sitz des Arbeitgebers nicht in Deutschland	Der Sitz des Arbeitgebers befindet sich nicht in Deutschland. Gemäß § 106 Absatz 4 SGB IV kann ein Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten beschäftigte Personen auf diesem Wege nur für den Fall gestellt werden, dass der Arbeitgeber seinen satzungsmäßigen Sitz in Deutschland hat. Bitte nutzen Sie die auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbands, DVKA beschriebenen Antragsverfahren. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".

62	Keine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten	Die Person ist nicht gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten tätig. Eine Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ist daher nicht möglich bzw. erforderlich. Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen und die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) 883/2004 möglich ist, nutzen Sie bitte den "A1-Antrag Entsendung" und übermitteln ihn an die für Sie zuständige Stelle. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
63	Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt	Die im Ausland eingesetzte Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004. Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, nutzen Sie bitte den "A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst" und senden ihn an die zuständige Stelle. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
64	Geltung der VO (EWG) 1408/71	Die gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten wurde vor Beginn der Anwendbarkeit der VO (EG) 883/04 am 01.05.2010 aufgenommen. Zur Beurteilung, ob ab dem 01.05.2010 eine Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit besteht oder Übergangsbestimmungen gelten, ist eine Entscheidung auf Grundlage der zuvor anwendbaren VO (EWG) 1408/71 erforderlich. Bitte nehmen Sie Kontakt mit der für Sie zuständigen Stelle auf. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
65	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 a) bzw. b) i) VO (EG) 883/2004 ist nicht möglich. Die genauen Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

VII. Ablehnungsgrund Ausnahmereinbarungen

Grund	Fehlertext	Hinweistext
70	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Eine Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) 883/2004 konnte nicht bzw. nicht für den gesamten beantragten Zeitraum abgeschlossen werden. Die genauen Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".